



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2016/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Justiz und Verbraucherschutz
eines Gesetzes zur Umsetzung der
Berufsanerkennungsrichtlinie und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der
rechtsberatenden Berufe**

Berlin, den 24. Juni 2016
GG 16/2016

Ansprechpartner: Ass. jur Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

- - -

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung der Vorschriften zum Anwendungsbereich des RDG vor. Zunächst soll § 1 Abs. 1 Satz 1 RDG-E – klarstellend – das Territorialitätsprinzip im RDG verankern. Darüber hinaus sieht § 1 Abs. 2 RDG-E eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des RDG vor, die uns in dieser Form allerdings zu weitreichend erscheint. Danach wird eine Rechtsdienstleistung, die ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, künftig nur den Beschränkungen durch das RDG unterfallen, wenn

- sich die die Rechtsleistung erbringende Person im Inland unmittelbar an eine andere Person oder Stelle als ihre Auftragsgeberin wendet und
- das zwischen der anderen Person oder Stelle und der Auftraggeberin bestehende Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterfällt.

Durch das RDG nicht beschränkt wird demgegenüber der Fall, dass eine ausschließlich in einem anderen – nicht notwendig der EU oder dem EWR angehörigen – Staat niedergelassene Person einen Inländer in Fragen des deutschen Rechts berät.

Dies ist nach unserem Verständnis problematisch mit Blick auf die Zielstellung des RDG, den Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG).

Die Entwurfsbegründung stellt maßgeblich darauf ab, dass es dem Rechtssuchenden grundsätzlich selbst überlassen ist, zu entscheiden, ob er sich, den Schutz durch das RDG genießend, in der Bundesrepublik Deutschland beraten lässt oder ob er sich im Ausland beraten lässt und dabei durch Verlassen des Anwendungsbereichs des RDG auf dessen Schutzfunktion verzichtet. In der Konsequenz mache es nach der Entwurfsbegründung keinen maßgeblichen Unterschied, ob der Rechtssuchende die Bundesgrenze tatsächlich physisch übertrete oder die Rechtsdienstleistung nahezu vollständig im Ausland erbracht und im Anschluss lediglich fernmündlich übermittelt werde. Der Rechtssuchende sei sich jedenfalls darüber im Klaren, dass er

nicht darauf vertrauen könne, dass auf die fast ausschließlich im Ausland erbrachte Leistung des Rechtsdienstleisters deutsches Recht anwendbar ist.

Diesen Erwägungen ist aus unserer Sicht und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des RDG lediglich mit Blick auf den tatsächlichen physischen Grenzübertritt des Rechtssuchenden zuzustimmen.

Gerade mit Blick auf die Unkompliziertheit einer lediglich fernmündlichen Mandatsanbahnung könnte die vorgesehene Änderung des Anwendungsbereichs des RDG in Teilen zu einem Outsourcing von Rechtsberatungen führen, bei der nicht jedem Rechtssuchenden einerseits der Grenzübertritt, andererseits aber auch der Umstand bewusst sein wird, dass er einen geringeren Schutz als nach nationalen Vorgaben genießt. Der physische Grenzübertritt ist demgegenüber mit einem Aufwand verbunden, der über ein Telefonat, eine E-Mail oder einen bloßen Klick im Internet hinausgeht. Er hat damit eine besondere Warnfunktion, die auch zielgruppenorientierter Werbung mit Rechtsdienstleistungen durch ausländische Dienstleister standhalten dürfte.

Den Rechtssuchenden vor unqualifizierter Beratung zu schützen und damit dem Schutzzweck des RDG effektiv Geltung zu verleihen, liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, sodass wir bereits aus vorgenanntem Grund eine Überarbeitung der Entwurfsnorm anregen.

Im Übrigen verhindert die unbeschränkte Zulassung fernmündlicher Rechtsberatung im deutschen Recht ohne Kontaktaufnahme zu Dritten die Gefahr einer Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Berät etwa ein allein im Ausland niedergelassener Steuerberater einen Inländer in erb- oder sachenrechtlichen Belangen, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind, wird er besser gestellt, als ein in Deutschland bestellter Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater, der eine solche Beratung nur mit einer zusätzlichen Zulassung als Rechtsanwalt erbringen dürfte, obwohl er im Allgemeinen bessere Kenntnis des nationalen Rechts haben wird als der Durchschnitt seiner ausländische Konkurrenz.

Auch der EuGH verlangt eine derartige Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG nach unserer Einschätzung nicht. Im Urteil vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) hatte er über einen Sachverhalt zu befinden, in dem ein Kontakt gegenüber Dritten gegeben war, da die betroffene Gesellschaft die in diesem Fall erstellte Steuererklärung auch an die Finanzverwaltung übermittelt hatte. Die vorliegende Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG geht entsprechend den Ausführungen in der Entwurfsbegründung allerdings auch nicht zuletzt auf allgemeine Erwägungen wie den Abbau bürokratischen Aufwands zurück. Die Entscheidung scheint vielmehr lediglich der Aufhänger für den Änderungsentwurf zu sein.

Im Ergebnis kann nach unserem Dafürhalten nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dem RDG in Bezug auf die reine Rechtsberatung den Boden zu entziehen. Wir regen daher an, den Regelungsentwurf unter Berücksichtigung oben ausgeführter Problemstellungen zu überarbeiten.

Änderung der Strafprozessordnung (StPO)

Wir begrüßen die geplante Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53a Abs. 1 StPO auf einen nicht unbeträchtlichen Kreis „mitwirkender Personen“. Dies erscheint nicht nur in Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/2013) sachgerecht, sondern dürfte insgesamt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern verstärken.

Mit einer Änderung des § 53a Abs. 1 StPO muss nach unserer Einschätzung jedoch zwangsläufig auch eine Änderung von § 203 Abs. 3 StGB einhergehen. Es erscheint widersprüchlich, einerseits den mitwirkenden Personen zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, andererseits jedoch einen Verstoß gegen die Offenbarung von Geheimnissen, die durch die Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträgers geschützt sind, strafrechtlich nicht zu sanktionieren.

Wir regen daher an, § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB wie folgt zu formulieren:

„Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen die von § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung erfassten mitwirkenden Personen gleich.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
